



URHEBERRECHT

BEGRIFFE, GRUNDLAGEN, RECHTSFOLGEN

BEGRIFFSKLÄRUNG: EIN WERK, VIELE RECHTE

Der Urheber

- Verwertungsrechte: Mehr als nur "Copyright"
 - Aufführungsrecht, Zurverfügungstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht
 - Werknutzungsbewilligungen erteilbar; Werknutzungsrechte übertragbar
- Urheberpersönlichkeitsrechte: Werkschutz und Änderungsverbot; nicht übertragbar

Verwendung fremder Inhalte

- Was darf ich verwenden? (freie Inhalte – geschützte Inhalte)
- Wen muss ich fragen?
 - Künstler
 - Verwertungsgesellschaften: AKM/Austro mechana (Musik), literar mechana (Text), VBK (Fotos, Malerei, Objektkunst etc.)
- Wie muss ich zitieren? Quellennachweis unmittelbar daneben
- Beispiel: Folder bzw. Webseite
 - Verträge über Fremdmaterial schriftlich abschließen
 - Genau bezeichnen, wofür das Werk verwendet wird, für wen es bestimmt ist und wie lange die Nutzung geplant ist

Darstellung von Personen (kein Urheberrecht, sondern Persönlichkeitsrecht)

- Schutz berechtigter Interessen – keine herabwürdigende Darstellung
- Wann muss ich fragen? Bei Werbezwecken immer, sonst in der Regel nicht
- Anspruch auf Entfernung des Bildes durch Abgebildeten soweit möglich (idR)

Die öffentliche Aufführung

- Privat: abgegrenzter Personenkreis – persönliche Beziehungen (ungenauere Regelung)
- Alles andere: öffentlich – Einholung von Werknutzungsbewilligungen für Fremdrechte nötig
- Beispiel: Sommerkino – jedenfalls öffentlich, wenn die Veranstaltung allen Interessenten offen steht
- Youtube: Achtung – urheberrechtlich geschützte Inhalte werden von Youtube nur auf Antrag des Urhebers gelöscht. Keine Verträge mit Verwertungsgesellschaften! Nur private Nutzung erlaubt, keine öffentliche Aufführung (Youtube, Terms of Service, Punkt 5.)



AUSNAHME: FREIE WERKNUTZUNG

- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch
- Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch: Umfang strittig, Achtung!
- Recht zum Zitat: nur bei Text (ggf. Hinweis auf unbekannte Quelle). Kein Zitatrecht für Bilder!

VERTRAGLICHE LIZENZEN

Meist kostenpflichtige Werknutzungsbewilligung muss erteilt werden.

- „gratis“-Fotos im Web: Vertragsbedingungen lesen - Umfang richtet sich nach Vereinbarung
 - <http://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Lizenzen> - von jedem zu jedem Zweck verwendbar
 - <http://www.pixelio.de> – jede Nutzung möglich, außer Weiterverkauf. Zitatzpflicht!

URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN UND MÖGLICHE FOLGEN

Keine freie Werknutzung von illegalen Vorlagen und bei rechtswidrigem Erlangen (Youtube!)

Strafrecht: Privatanklage bei Vorsatz möglich

Zivilrecht:

- Unabhängig von Verschulden:
 - Unterlassung weiterer Eingriffe durch einstweilige Verfügung
 - Pflicht zur Beseitigung
 - Entgelt
- Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit: Schadenersatz
 - Angestellte: Dienstnehmerhaftung (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz), kein Regress des Dienstgebers beim Dienstnehmer bei minimaler Sorgfaltspflichtverletzung
 - Ehrenamtliche: Allgemeine Regeln; Gehilfenhaftung – Geschädigter hat Wahlrecht, wer belangt wird. Regress in vollem Umfang, wenn keine Deckung durch die Rahmenhaftpflichtversicherung der ED Wien

Hohe Summen möglich (einige Tausend Euro)- Schadenersatz, Gerichtskosten, Anwaltskosten

KLEINE URHEBERRECHTLICHE CHECKLIST

- Soll eigenes oder fremdes Material (Texte, Bilder,...) verwendet werden?
- Wenn fremdes Material: Ist es urheberrechtlich geschützt? (jünger als 70 Jahre?)
- In welche Verwertungsrechte greife ich ein und wer ist dafür zuständig? (Verwertungsgesellschaft)
- Ist die Nutzung ausnahmsweise erlaubt? (freie Werknutzung)
- Wenn nein: Wer kann die geplante Nutzung vertraglich erlauben und wie muss der Vertrag aussehen?
 - WAS will ich tun, WEM will ich das Werk zugänglich machen und für WIE LANGE?

Buchtipp: Höhne/Jung/Koukal/Streit, Urheberrecht für die Praxis. Alles, was Sie wissen müssen. Handbuch, Verlag Österreich (Wien, 2011).

Internettipp: Urheberrecht FAQ http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15917/faq_haller.pdf